

Verordnung über die Amtshilfe der Steuerbehörden (VAS)

Vom 6. November 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 171 Abs. 1^{bis} des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Amtshilfe betreffend die gestützt auf das StG geführten Steuerakten. Die Amtshilfe umfasst die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Steuerbehörden leisten Amtshilfe bei

- a) Einwilligung der steuerpflichtigen Person,
- b) Ermächtigung oder Verpflichtung zur Auskunft gestützt auf eine gesetzliche Grundlage,
- c) Vorliegen einer generellen Ermächtigung gemäss § 3.

² Ist keine der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen gemäss § 171 Abs. 2 StG über Amtshilfegesuche.

§ 3 Generelle Ermächtigung zur Leistung von Amtshilfe

¹ Die Steuerbehörden werden ermächtigt, den in Anhang 1 aufgeführten Behörden betreffend die darin genannten Steuerdaten auf Gesuch hin Amtshilfe zu leisten.

² Sie dürfen den entsprechenden Behörden anderer Kantone im gleichen Umfang Amtshilfe leisten.

¹⁾ SAR [651.100](#)

§ 4 Elektronisches Abrufverfahren

¹ Das Kantonale Steueramt macht die jeweils erforderlichen Daten für die in Anhang 2 aufgeführten Behörden elektronisch abrufbar.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung von § 171 Abs. 1^{bis} des Steuergesetzes am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aarau, 6. November 2019

Regierungsrat Aargau

Landammann

HOFMANN

Staatsschreiberin

TRIVIGNO